

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

6

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

DEZEMBER 1982



Richterratswahlen

Die Kandidaten des Deutschen Richterbundes

Hauptrichterrat · Bezirksrichterrat · Präsidialrat

Inhalt

Richterratswahlen 1982
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Bemerkungen zu einer Presseerklärung
Seite 3

Bericht aus Bonn
Seite 3

Der Hauptrichterrat
Seite 4

Die Bezirksrichterräte
Seite 5

Der Präsidialrat
Seite 6

Die Kandidaten des DRB
Seite 7

Hauptrichterrat beim Justizminister
Seite 14

Personalnachrichten im JM-Blatt
Seite 14

Hessen vorn
Seite 14

Bericht der StA-Kommission
Seite 15

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber (StAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (RLG); Rainer Voss (RLG);
Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 3 vom 1. Januar 1982

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Titelbild von VROLG Kratz, Düsseldorf

Richterratswahlen 1982

**von Martin Tinkl, Geschäftsführer des Landesverbandes NW
des Deutschen Richterbundes**

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Am 7. Dezember 1982 finden in Nordrhein-Westfalen die Wahlen zu den Richtervertretungen unseres Landes statt. Aus diesem Anlaß wollen wir Ihnen in diesem Heft einige kurze Informationen über die einzelnen Richtervertretungen und ihre Wahl geben und Ihnen die Kandidaten des Deutschen Richterbundes für die überörtlichen Richtervertretungen vorstellen.

Der Gesetzgeber hat bei jedem Gericht (ausgenommen bei den ganz kleinen Amtsgerichten) die Bildung von Richterräten vorgesehen, die von den Richtern dieser Gerichte zu wählen sind. Als Stufenvertretungen bestehen die Bezirksrichterräte, deren Gesprächspartner die Präsidenten der Oberlandesgerichte sind. Als höchste Stufenvertretungen (gegenüber dem Landesjustizminister) bestehen der Hauptrichterrat für die Mitwirkung in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten sowie der Präsidialrat für die Mitwirkung in personellen Fragen.

Wir fordern alle Kolleginnen und Kollegen auf: Nehmen Sie an der Wahl teil und zeigen Sie durch Ihre Stimmabgabe Ihr Interesse an einer möglichst wirksamen Vertretung der Belange der Richterschaft. Machen Sie durch die Wahlbeteiligung aller Richterinnen und Richter deutlich, daß die Richterschaft das Bewußtsein der Notwendigkeit und den Wunsch nach demokratisch legitimer Mitbestimmung im personellen und sozialen Bereich hat und zu artikulieren weiß. Die Gremien, deren Mitglieder Sie zu wählen haben, verfügen — das ist leider nicht von der Hand zu weisen — noch nicht über alle die Beteiligungsrechte, die für eine wirkungsvolle Interessenwahrnehmung notwendig sind. Aber durch Ihre Stimme stärken Sie die Stellung dieser Gremien und verschaffen ihnen die Legitimation, für die Erweiterung der Beteiligungsrechte mit Nachdruck einzutreten.

Für Ihre Wahl schlägt Ihnen der Deutsche Richterbund die in diesem Heft benannten Kandidaten für die überörtlichen Richtervertretungen vor. Die Kolleginnen und Kollegen sind erfahrene Richterinnen und Richter aller Altersgruppen und aus sämtlichen Gerichtssparten. Sie bieten die Gewähr, daß sie die Interessen aller Richterinnen und Richter im Sinne der Grundsätze des Deutschen Richterbundes vertreten werden. Der Deutsche Richterbund, der seit mehr als 60 Jahren als unabhängige Berufsorganisation die Interessen der Richterschaft vertritt, setzt sich ein für die unbedingte persönliche und sachliche Unabhängigkeit eines jeden Richters, die Voraussetzung ist für die Funktionsfähigkeit einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung. Die Belange der Richter können wirksam nur von einer Berufsorganisation wahrgenommen und vertreten werden, die nur diese Belange vertritt. Organisationen, die die Richter wegen ihrer geringen Zahl nur mitvertreten, im wesentlichen vielmehr die Interessen der Angehörigen der Zweiten Gewalt wahrnehmen, verkennen, daß die von der Verfassung vorgegebene Unterschiedlichkeit und das Prinzip der Gewaltenteilung verbieten, eine einheitliche Interessenlage anzunehmen. Die Interessen der Richter sind spezifisch andere. Diese Grundsätze sind Maßstab für die Tätigkeit des Deutschen Richterbundes und seiner Kandidaten. Der Richterbund tritt unbeeinflusst von irgendeiner politischen Polarisierung parteipolitisch streng neutral für die Belange der Richter ein, deren Kernbereich, die richterliche Unabhängigkeit, für ihn unantastbar ist. Auf dem Boden dieses allen Richtern naheliegenden Konsenses kann sich ein jeder Richter vom Deutschen Richterbund vertreten wissen.

Da die Berufsgruppe der Richter allein durch deren Zahl nicht zu imponieren vermag, müssen die sachliche Argumentation und vor allem die Geschlossenheit der Richter den Ausschlag geben. Jede Zersplitterung würde die Einflußmöglichkeit der Richter schmälern.

Entscheiden Sie sich daher für eine unabhängige, zielstrebige, sachkundige und aufgeschlossene Berufsvertretung.

Wählen Sie die Kandidaten des Deutschen Richterbundes!

Wahlvorbereitung

Der geschäftsführende Vorstand tagte am 2. November 1982 in Hamm

Vorrangig war die Vorbereitung zu den Richterwahlen am 7. Dezember 1982, denen dieses Heft gewidmet ist.

Daneben wurden erste Vorbereitungen für die Gesamtvorstandssitzung am 14. Januar 1983 in Köln getroffen. Dazu wird in den nächsten Wochen die Synopse aus den Stellungnahmen der Bezirksgruppen zu den Beurteilungsrichtlinien erstellt, die die DRB-Kommission ausgearbeitet hat.

Es wurde auch beschlossen, daß die Gesetzesentwürfe aus dem straf- und zivilprozessualen Bereich den Bezirks-

gruppenvorsitzenden zugeleitet werden. Dadurch soll bis zur Gesamtvorstandssitzung in Köln Gelegenheit gegeben werden, daß Kernbereiche dieser Änderungen von den Mitgliedern diskutiert und beraten werden können.

Im Beihilferecht gelten ab 1. Januar 1983 aufgrund der 5. Änderungsverordnung die bereits in RiStA angekündigten Einschränkungen. Danach sind Material- und Laborkosten bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen nicht mehr in voller Höhe beihilfefähig, und die Beihilfe wird auf 100 Prozent der Kosten begrenzt.

RiStA wird im nächsten Heft ausführlich über die Beihilfe berichten.

Bemerkungen zu einer Presseerklärung

Frau Justizminister Inge Donnepp hat nach einer Information der Landesregierung zu Presseveröffentlichungen Stellung genommen, die sich mit einer Entscheidung des OLG Düsseldorf in einem Haftprüfungsverfahren auseinandersetzen. Aus den Veröffentlichungen ging hervor, daß ein Haftbefehl nach Ablauf der Sechsmonatsfrist habe aufgehoben werden müssen, weil das Verfahren wegen Richtermangels am LG Düsseldorf nicht ausreichend habe geführt werden können. Die Ministerin hat dieser Darstellung widersprochen und u. a. ausgeführt:

„Die Landesregierung ist seit jeher bemüht gewesen, die Gerichte durch die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere durch eine ständige Verbesserung der Personallage, in den Stand zu versetzen, die bei ihnen anhängig gewordenen Verfahren zügig abzuwickeln. Das ist trotz eines erheblichen Anstiegs der Geschäftszahlen auch weitgehend gelungen.“

Diese Erklärung, die zu Presseveröffentlichungen des Inhalts geführt hat, die Richter seien offenbar nicht überlastet, kann so nicht hingenommen werden. Zwar ist richtig, daß im richterlichen Bereich in den letzten Jahren weitere zusätzliche Stellen geschaffen worden sind, aber die Ministerin verschweigt die immer wieder betonte und offenkundige Tatsache, daß die Zahl

der Richter die Zahl der erforderlichen Stellen nie erreicht hat. Trotz des Stellenzuwachses besteht schon seit Jahren ein ständig wachsender Fehlbestand an Richtern, die in diesem Jahr die Zahl von 1 000 übersteigen wird. Auch bei den Staatsanwaltschaften zeigt sich ein ähnlicher Fehlbestand.

In der Erklärung der Ministerin heißt es dann an anderer Stelle:

„Einem weiteren Anstieg der Geschäftsbelastung ist jedoch mit personellen Maßnahmen allein nicht mehr beizukommen. Es ist das Bestreben der Landesregierung, eine weitere Steigerung des Geschäftsanfalls und den durch die Finanzlage des Landes auch bei den Gerichten erforderlich gewordenen geringen Personalabbau durch gesetzgeberische und organisatorische Maßnahmen aufzufangen.“

Dazu ist anzumerken, daß der genannte „geringe Personalabbau“ bei der ohnehin schon unterbesetzten Justiz zu einer kaum noch zu bewältigenden Mehrbelastung führt. Soweit gesetzgeberische Maßnahmen angesprochen werden, so muß darauf hingewiesen werden, daß der Richterbund schon seit langem auf solche Maßnahmen drängt und eine ganze Reihe von Vorschlägen unterbreitet hat. Dem müssen nun Taten folgen. Durch Presseerklärungen wird den überlasteten Kollegen nicht geholfen.

Im Programm der neuen Bundesregierung, die sich innerhalb der kurzen von ihr selbst gesetzten Frist bis zum Neuwahltermin, genauer: bis zur Auflösung des Bundestages, nahezu ausschließlich haushalts- und wirtschaftspolitische Ziele gesetzt hat, finden sich zum Bereich Rechtspolitik keine Aussagen, sieht man von der Bekundung ab, den freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat ausbauen zu wollen.

In der Rechtspolitik herrscht folglich eine Art Schwebezustand; das Schicksal einer Reihe von eben noch aktuellen Gesetzesvorhaben ist, vorerst jedenfalls, ungewiß, andere „sozial-liberale“ Vorhaben werden von der neuen Parlamentsmehrheit nicht weiterverfolgt. Letzteres gilt z. B. für den vom vormaligen Innenminister Baum betriebenen Gesetzesentwurf zur Modifizierung der Bestimmungen über die Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (vgl. dazu DRB-Informationen 6/82 und 7/82). Die SPD-Fraktion hat freilich angekündigt, diesen Entwurf als ihren eigenen wieder einbringen zu wollen. Offen erscheint zur Stunde auch, in welcher Weise die anstehenden Nachbesserungen im Bereich des Versorgungsausgleichs vollzogen werden. Hier liegen derzeit drei Gesetzesentwürfe — deren erster schon seit zwei Jahren — dem Bundestag vor, alle in Konsequenz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1980. In dieser hatte das Bundesverfassungsgericht bekanntlich die Vorschriften des BGB über den Versorgungsausgleich in der Form des Rentensplittings und des sogenannten Quasisplittings für mit dem Grundgesetz im Einklang befindlich bezeichnet. Darüber hinaus hatte es aber zugleich den Gesetzgeber aufgefordert, für bestimmte, nachträglich eintretende Umstände ergänzende Vorschriften zu schaffen; konkret ist der Gesetzgeber gehalten, die Bestimmungen über die Übertragung und Begründung von Rentenanwartschaften in einer der gesetzlichen Rentenversicherungen durch Regelungen zu ergänzen, die es ermöglichen, nachträglich eintretenden grundrechtswidrigen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs — die Urteilsformel spricht von „Härtefällen“ — zu begegnen.

Bundesjustizminister Engelhard hat zwar ausdrücklich betont, daß gerade die im Bereich des Versorgungsausgleichs überfälligen Neuregelungen unverzüglich ins Werk gesetzt werden sollen; es bleibt indes abzuwarten, welchem der vorliegenden Gesetzesentwürfe nunmehr der Vorzug gegeben wird.

Überprüft werden soll auch, wie es in den zwischen CDU, CSU und FDP getroffenen Koalitionsvereinbarungen heißt, „ob und wie beim Kontaktsperre-gesetz strafprozessuale Garantien verbessert werden können, ohne den Schutz vor terroristischen Aktivitäten zu beeinträchtigen“. Ein darauf abzielender Referentenentwurf, noch unter der Ägide des Bundesjustizministers Schmude erstellt, liegt derzeit den Verbänden zur Stellungnahme vor. Er sieht vor, daß einem der Kontaktsperre nach § 31 EGGVG unterliegenden Gefangenen auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Kontaktperson beizuordnen sein soll; diesem soll die Aufgabe zukommen, Gründe gegen die Inhaftierung des Gefangenen und seiner Einbeziehung in die Feststellung nach § 31 geltend zu machen und die Sicherung von Beweisen, die infolge der Kontaktsperre verlorengehen könnten, zu veranlassen. Auch dieses Vorhaben wird die Bundesregierung dem Vernehmen nach weiterverfolgen.

Geprüft wird vom Deutschen Richterbund zur Zeit ein umfangreicher Referentenentwurf, dessen Bezeichnung zugleich auf seine Perspektive hindeutet: Strafverfahrensänderungsgesetz 1983. Dieser Entwurf ist zum größten Teil das Ergebnis der in der sogenannten Arbeitsunterlage mit Vorschlägen zu gesetzlichen Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Strafgerichtsbarkeit zusammengefaßten Entlastungsmöglichkeiten; er umfaßt daneben einen die Neuregelung des Beschlagnahmerechts bei Medien betreffenden Abschnitt. Dem Bundesvorstand des DRB ist der Entwurf in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1982 vorgestellt worden. Zu einzelnen Punkten hat der Vorstand, auf der Basis der zu der „Arbeitsunterlage“ geführten Erörterungen (vgl. dazu Informationen 8/82 und 9/82), Voten abgegeben. Insgesamt wurde mit deutlichem Bedauern vermerkt, daß der Referentenentwurf über weite Strecken hinter den Vorschlägen der „Arbeitsunterlage“ zurückbleibt. Es darf als zweifelhaft angesehen werden, ob er der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis in nennenswerter Weise Entlastung bringen wird.

Im zivilverfahrens- und gerichtsverfassungsrechtlichen Bereich kommt dem Thema Wertgrenzen immer noch die hauptsächliche Bedeutung zu. Unmittelbar vor Redaktionsschluß dieses Heftes hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen, doch noch zu einer Wertgrenzenanhebung in dem ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagenen Umfang (Wertgrenze nach § 23 Nr. 1 GVG bei 6 000,— DM, Berufungssumme nach § 511a

Abs. 1 ZPO bei 1 000,— DM, Beschwerdesumme nach § 567 Abs. 2 ZPO bei 200,— DM) zu gelangen.

Erwähnt seien an dieser Stelle schließlich die Bemühungen des Deutschen Richterbundes, den Bundesminister der Justiz in Sachen Fortentwicklung des deutschen Richtergesetzes und Staatsanwaltschaftsänderungsgesetzes nach Jahren der Untätigkeit wieder zum Handeln zu bewegen. Das Ruhen der beiden Referentenentwürfe seit vier bzw. sechs Jahren war seitens des BMJ

bisher stets mit dem Hinweis darauf begründet worden, daß DRB und ÖTV in ihren Auffassungen zu Grundsatzfragen zur Fortentwicklung des Richteramtsrechts und des Amtsrechts der Staatsanwälte divergierten. Vom DRB ist diese Haltung stets als Flucht aus der gesetzgeberischen Verantwortung kritisiert worden. Beide Vorhaben gehören zu denjenigen Punkten, die der DRB-Vorsitzende Leonardy bei seinem ersten Gespräch mit dem neuen Bundesjustizminister am 29. Oktober 1982 angesprochen hat.

Peter Marqua

Der Hauptrichterrat

Der Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht nach der Änderung des Landesrichtergesetzes aus 9 (früher 7) Richtern. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Ersatzmitglieder werden nicht mehr gesondert gewählt; es treten vielmehr als Ersatzmitglieder der Reihe nach die nicht direkt gewählten Richter auf denjenigen Vorschlagslisten ein, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

Die Liste des Richterbundes trägt bei der Anzahl und Reihenfolge der vorgeschlagenen Kandidaten der Größe der Oberlandesgerichtsbezirke Hamm, Düsseldorf und Köln Rechnung und benennt auf Platz 1 zum Vorsitzenden in der Nachfolge von Walter Kühne, dem bisherigen Vorsitzenden des Landesverbandes des DRB, den neuen Landesvorsitzenden Dr. Franz-Joseph Pelz.

Der Hauptrichterrat nimmt „in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten“ (§ 7 Nr. 1 LRiG) auf Landesebene die Belange der Richter gegenüber dem Justizminister des Landes, der sein Gesprächspartner ist, wahr. Maßgebend für Art und Umfang der Aufgaben im einzelnen ist durch die Verweisung in § 14 Landesrichtergesetz noch immer das Landespersonalvertretungsgesetz, das eine Unterteilung in Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Anhörungsrechte vornimmt.

Der Hauptrichterrat tagt, verlangen akute Probleme nicht eine vorzeitige bzw. zusätzliche Einberufung, jeden Monat und führt vierteljährlich gemeinsame Besprechungen mit dem Justizminister durch. Frau Justizminister Donnepp hat in den vergangenen Jahren an fast allen Besprechungen persönlich teilgenommen.

Einen Eindruck von der Fülle der Fragen und Probleme, mit denen der Hauptrichterrat sich in der letzten Wahlperiode zu befassen hatte, vermittelt folgende — nicht vollständige — Aufstellung:

- Haushaltsfragen
- Nachwuchs- und Personallage
- Pensenschlüssel
- Beurteilungs- und Erprobungsrichtlinien
- Fortbildung
- Rechtskundeunterricht
- Geschäftsprüfungen
- Fristenkontrolle bei Urteilsabgabe
- Zählkarten
- Aufhebung von Amtsgerichten
- Tonträgerprotokoll

Bei den genannten Problemkreisen handelt es sich oft um solche, die sich vom „grünen Tisch“ des Justizministeriums ganz anders ansehen als an der Basis bei den betroffenen Richtern. Der Hauptrichterrat hat sich stets bemüht, der Sicht der betroffenen Kolleginnen und Kollegen den entscheidenden Einfluß bei seinen Stellungnahmen und Beschlüssen zukommen zu lassen. Er ist jedoch auf eine möglichst umfassende Information durch die Kolleginnen und Kollegen angewiesen. Nur diese ermöglicht es dem Hauptrichterrat, gebotene Änderungen oder Verbesserungen im Interesse der Richter durchzusetzen und erfolgreich Widerstand gegen nachteilige Pläne des Justizministeriums zu leisten.

Immer wieder muß der Hauptrichterrat auch Bestrebungen entgegenwirken, die Rechtsstellung der Richter auszuhehlen und den Geschäftsablauf zu erschweren. So wurde in den letzten Jahren gelegentlich die Einführung von Dienstzeiten für Richter gefordert und es wurde — vorgetragen von der ÖTV über den Hauptpersonalrat — der Ruf nach einer Reglementierung der Richter bei der Terminierung laut. Der Hauptrichterrat ist diesen Bestrebungen erfolgreich entgegengetreten. Er hat gegenüber dem Justizministerium energisch darauf hingewiesen, daß es sich bei der Befreiung von Dienststunden und dem Recht zur Terminbestimmung nicht um Richterprivilegien handelt. Was soll denn wohl bei der Überbela-

stung der Richter, die zur Bewältigung der Arbeit in der Regel auch Freizeit opfern müssen, die Einführung von Dienstzeiten bringen? Es dürfte kaum einen Richter geben, der zu seinem Vergnügen noch nach 16 Uhr verhandelt; wohl aber ist dies oft im Interesse der Parteien, Zeugen oder Sachverständigen geboten.

Die Aufgaben des Hauptrichterrates werden auch in der nächsten Wahlperiode nicht geringer werden. Die Zeiten voller Haushaltskassen sind vorbei. Der Hauptrichterrat wird maßgeblich daran mitwirken müssen, die geringer werden finanziellen Mittel justizintern (Büchereien, Ausstattung mit Möbeln, technische Hilfsmittel pp.) möglichst effektiv für die Arbeit der Richter zu verteilen. Eine weitere Aufgabe wird die Novellierung der Beurteilungsrichtlinien sein. Einen ersten Durchbruch hat der Hauptrichterrat vor 10 Jahren erreicht, als eine eigene Beurteilungs-AV für Richter geschaffen und die Richter endlich nicht mehr nach denselben Kriterien wie die weisungsgebundenen Beamten beurteilt wurden. Jetzt gilt es, die AV zu verbessern und den Besonderheiten der richterlichen Tätigkeit in stärkerem Maße anzupassen, als dies bislang der Fall ist.

Sollte die angekündigte weitere Novellierung des Landesrichtergesetzes

Wirklichkeit werden, wird der Hauptrichterrat wahrscheinlich weitere, bedeutsame Aufgaben bei der Vertretung der Richter gegenüber dem Justizminister erhalten.

Die Kandidaten des Deutschen Richterbundes werden wie bisher auch im Hauptrichterrat für eine sachkundige Vertretung der Belange der Kolleginnen und Kollegen sorgen.

Die Bezirksrichterräte

Bezirksrichterräte gibt es bei den drei Oberlandesgerichten Hamm, Düsseldorf und Köln. Sie bestehen nach der Änderung des Landesrichtergesetzes jetzt ebenso wie der Hauptrichterrat aus neun Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt werden.

Die Aufgabenstellung der Bezirksrichterräte unterscheidet sich nicht von der des Hauptrichterrates: Beide Gremien nehmen die Belange der Richter in „allgemeinen und sozialen Angelegenheiten“ wahr. Ansprechpartner der Bezirksrichterräte ist jedoch nicht der Justizminister, sondern der jeweilige OLG-Präsident. Als sogenannte Stufen-

vertretung können die Bezirksrichterräte tätig werden, wenn ein örtlicher Richterrat sich an sie wendet; sie geben ferner Probleme, die sich auf Bezirksebene nicht lösen lassen, an den Hauptrichterrat weiter. Neben den nicht sehr häufig vorkommenden Fällen, daß ein örtliches Problem über den Bezirksrichterrat an den Hauptrichterrat herangetragen wird, besteht die Hauptaufgabe der Bezirksrichterräte darin, die besonderen Probleme der einzelnen OLG-Bezirke im Interesse der betroffenen Kollegen zu lösen. Es hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, daß es oft in einem Bezirk erhebliche Schwierigkeiten gab, die in den anderen unbekannt waren. So hatte z. B. in einem Bezirk der OLG-Präsident neue — natürlich kürzere — Fristen für die Urteilsabgabe „erfunden“. Der zuständige Bezirksrichterrat hat sich erfolgreich dagegen zur Wehr gesetzt. In einem anderen Bezirk hat der Bezirksrichterrat nur mit großer Anstrengung eine für die Kolleginnen und Kollegen ganz unzumutbare Regelung der Öffnungszeiten eines großen Gerichts verhindert.

Der Bezirksrichterrat wirkt bei allen Fragen mit, die in dem vorhergehenden Beitrag über den Hauptrichterrat aufgeführt sind, soweit sie auf Bezirksebene eine Rolle spielen. In einigen für die Richter wichtigen Fragen hat er ent-

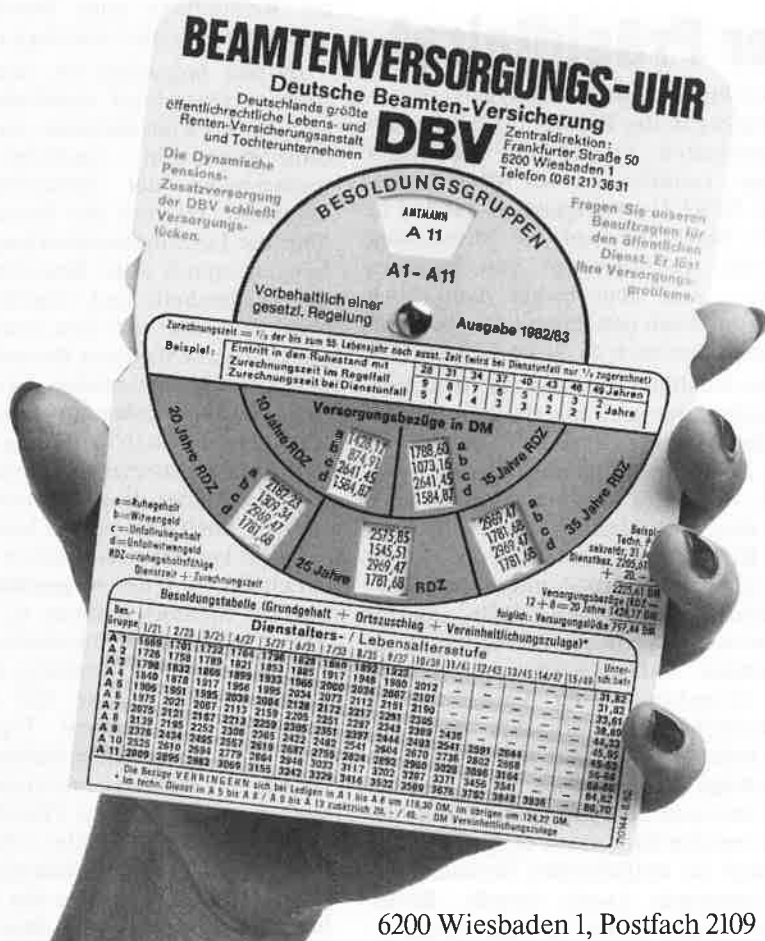
Die neue für 1983 ist da!

Die Beamtenversorgungs-Uhr ist eines der vielen Extras, die wir von der DBV dem öffentlichen Dienst bieten.

Für alle Beamten, Richter und Berufssoldaten ist sie ein unentbehrliches Hilfsmittel, wenn es darum geht, sich einen Überblick über den aktuellen Versorgungsstand zu verschaffen.

Sie erhalten die Beamtenversorgungs-Uhr bei unseren Mitarbeitern im Außendienst oder bei der nächsten Geschäftsstelle.

Sie können sich aber auch direkt an die Zentralkasse in Wiesbaden, Abt. 21, wenden.



scheidenden Einfluß, so z. B. bei der Auswahl der Teilnehmer an Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen, da es sich um eine mitbestimmungspflichtige Angelegenheit handelt.

In der neuen Wahlperiode wird dem Bezirksrichterrat eine größere Bedeutung als bisher zukommen. Das ergibt sich einmal aus der bei einer weiteren Novellierung des Landesrichtergesetzes zu erwartenden Erweiterung seiner Kompetenzen; das folgt aber auch daraus, daß die Schwierigkeiten, mit denen die Richter wegen der personellen Enge und fehlender Sachmittel zu kämpfen haben, eher noch steigen werden. In dieser Situation ist es Aufgabe des Bezirksrichterrates, darauf zu achten, daß die vorhandenen Richterkräfte und sachlichen Mittel gerecht verteilt werden, daß durch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen die ständige Überbelastung wenigstens etwas gemildert wird und daß das Bestreben, mit der Prozeßflut fertig zu werden, nicht dazu führt, die Fortbildung auf Bezirksebene zu vernachlässigen.

In der vergangenen Wahlperiode hat der Deutsche Richterbund die drei Vorsitzenden und jeweils sechs der sieben Mitglieder der Bezirksrichterräte gestellt. Schenken Sie auch bei dieser Wahl unseren Kandidaten Ihr Vertrauen. Wählen Sie die Liste des Deutschen Richterbundes.

Der Präsidialrat

Der Präsidialrat ist das einzige Beteiligungsorgan der Richter in Personalangelegenheiten. Er hat kein **Mitbestimmungs-**, sondern nur ein **Mitwirkungsrecht**. Seine Zuständigkeit ist durch § 32 LRiG beschränkt auf die Mitwirkung bei der „Beförderung“ von Richtern (und — was aber bisher wohl noch nicht praktisch geworden ist — bei Entscheidungen nach §§ 31 und 32 DRiG).

Der Präsidialrat besteht aus dem Vorsitzenden, der nach der die Länder bindenden Rahmenvorschrift des § 74 Abs. 2 DRiG ein Gerichtspräsident sein muß, und acht weiteren Mitgliedern. Von diesen Mitgliedern werden vier von den Richtern des OLG-Bezirks Hamm und je zwei von den Richtern der OLG-Bezirke Düsseldorf und Köln gewählt (Wahl nach Bezirken). Bei den jetzt anstehenden Wahlen wird erstmals nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Das bedeutet, daß jeder Wähler, falls mehrere Wahlvorschläge (Listen) eingereicht worden sind, nur eine **Liste** ankreuzen kann; die Sitze werden dann nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen auf die einzelnen Listen verteilt. Bisher konnte jeder Wähler so viele Kandida-

tennamen ankreuzen wie in seinem Bezirk Mitglieder zu wählen waren; die Kandidaten mit den meisten Stimmen waren gewählt. Der Richterbund hat sich — leider vergeblich — gegen die nun Gesetz gewordene Änderung ausgesprochen. Scheidet später ein Mitglied aus dem Präsidialrat aus oder ist es verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, tritt der nächste Kandidat der Liste, auf der der Ausgeschiedene oder Verhinderte kandidiert hat, an seine Stelle.

Erstmals wird bei der anstehenden Wahl auch der Vorsitzende des Präsidialrates gewählt, und zwar von allen Richtern des Landes. Gewählt ist derjenige der kandidierenden Präsidenten, der die meisten Stimmen erhält (Personenwahl).

Der Präsidialrat übt sein Mitwirkungsrecht wie folgt aus:

Der Justizminister legt dem Vorsitzenden (über seine gesetzliche Verpflichtung aus § 33 Abs. 2 LRiG hinaus) die Zeugnishefte aller Bewerber um eine Beförderungsstelle vor und teilt gleichzeitig mit, welchem Bewerber er die Stelle zu übertragen beabsichtigt. In die Zeugnishefte ist jeweils der den einzelnen Bewerber betreffende Abschnitt des Besetzungsberichtes des OLG-Präsidenten eingeleitet. Nach der geltenden Geschäftsordnung des Präsidialrates (§ 34 Abs. 3 LRiG) bestimmt der Vorsitzende für jeden Bewerbungsvorgang ein Mitglied des Präsidialrates in festgelegter Reihenfolge zum Berichterstatler und leitet ihm die Unterlagen zu.

In den monatlich im Justizministerium in Düsseldorf stattfindenden Sitzungen des Präsidialrates, an denen — ohne Stimmrecht — auch der Hauptvertrauensmann der Schwerbehinderten teilnimmt, referiert der Berichterstatler über die Leistungsentwicklung und den Leistungsstand aller Bewerber anhand der Zeugnishefte und vergleicht die übrigen Bewerber mit dem vom Justizminister vorgeschlagenen Bewerber. Die in der Sitzung anwesenden Vertreter des Justizministers geben auf Fragen Erläuterungen zu dessen Vorschlag. In Abwesenheit der Vertreter des Justizministers wird dann über dessen Vorschlag abgestimmt. Nach dem Gesetz kann der Präsidialrat nur zur persönlichen und fachlichen Eignung des **vorgeschlagenen** Bewerbers Stellung nehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 LRiG). Der Präsidialrat hat aber stets die Parallelbeurteilung der Mitbewerber wegen der an den Leistungsgrundsatz gebundenen Eignungsprüfung für unerlässlich gehalten. Im Einverständnis mit dem Justizminister wird auch so verfahren. Der Präsidialrat, der mit Mehrheit entscheidet, erhebt gegen den Vorschlag des Justizministers keine Einwendungen, wenn er ihn für richtig hält, der vorgeschlagene Bewerber also

auch ihm als der geeignetste erscheint oder doch zumindest kein Mitbewerber geeigneter ist. Wenn der Präsidialrat den Vorschlag des Justizministers zwar für vertretbar hält, selbst aber, falls ihm ein eigenes Vorschlagsrecht zustünde, einem anderen Kandidaten den Vorzug geben würde, gibt er keine Stellungnahme ab. Diese Möglichkeit hat er in der laufenden Wahlperiode bisher achtmal gewählt.

Ist der Präsidialrat der Ansicht, einem Mitbewerber müsse nach Leistung und Eignung der Vorzug vor dem vorgeschlagenen Bewerber gegeben werden oder hält er den vorgeschlagenen Bewerber für nicht geeignet, lehnt er den Vorschlag mit Begründung ab. Von dieser Möglichkeit ist in der laufenden Wahlperiode einmal Gebrauch gemacht worden. Eine Ablehnung hindert den Justizminister nicht, den abgelehnten Bewerber gleichwohl der Landesregierung zur Ernennung vorzuschlagen. Dem Präsidialrat steht weder ein Vetorecht noch ein Recht zur Anhörung der Landesregierung zu; er hat auch nicht die Möglichkeit, eine Einigungsstelle anzurufen. In der Vergangenheit ist der Justizminister allerdings im allgemeinen dem Votum des Präsidialrates gefolgt. Schon vor Jahren hat der Präsidialrat mit dem Justizminister Einvernehmen dahin erzielt, daß dieser nicht gegen ein Votum des Präsidialrates entscheidet, ohne diesen vorher nochmals mit der Sache befaßt zu haben.

Die Präsidialräte haben in der Vergangenheit Grundsätze erarbeitet, die sie ihren Stellungnahmen zugrunde legen und denen der Justizminister bei seinen Vorschlägen im allgemeinen Rechnung trägt.

Die wichtigsten dieser Grundsätze sind veröffentlicht in RiStA 5/1980, Seite 10. Die Wirksamkeit des Präsidialrates beruht — neben der Tatsache seiner Existenz, die den Justizminister veranlaßt, in der Regel den Grundsätzen des Präsidialrates entsprechende Besetzungsvorschläge zu machen — entscheidend darauf, daß seine Mitglieder die Vorschläge des Justizministers und die Beurteilungen der Bewerber kritisch prüfen und darauf achten, daß Beförderungen nach dem Leistungsprinzip erfolgen und keine sachfremden, insbesondere parteipolitischen Gesichtspunkte die Stellenbesetzungen beeinflussen. Die Kandidaten des Deutschen Richterbundes (der bisher stets alle gewählten Mitglieder des Präsidialrates gestellt hat) bieten die Gewähr, daß der Präsidialrat im Rahmen seiner begrenzten Möglichkeiten wie in der Vergangenheit auch in Zukunft sachliche Arbeit im Interesse der Rechtspflege und der Kolleginnen und Kollegen leistet.

RAG Heiner Arning, Münster

UNSERE KANDIDATEN FÜR DEN HAUPTTRICHTERRAT



Pelz, Dr. Franz Joseph

45 Jahre alt
Richter am OLG Hamm
Seit 1967 im richterlichen Dienst
Vorsitzender des Bezirksrichterrates Hamm seit 1979
Geschäftsführer des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes seit 1976
Vorsitzender des Landesverbandes NW seit 1982



Arend, Klaus

49 Jahre alt
Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf
Seit 1963 im richterlichen Dienst
Seit 1979 im Haupttrichterrat und im Landespersonalausschuß



Voss, Rainer

41 Jahre alt
Richter am LG Düsseldorf
Seit 1972 im richterlichen Dienst
1973 Referent des Bundespräsidiums und Geschäftsführer des Deutschen Richterbundes
Seit 1977 Mitglied des Bundespräsidiums des DRB
Seit 1979 stellv. Landesvorsitzender in NW
Seit 1980 stellv. Bundesvorsitzender des DRB



Stollenwerk, Kurt

53 Jahre alt
Richter am AG Köln
Seit 1960 im richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidiums des AG Köln
Mitglied des Haupttrichterrates
Vorsitzender des Richterrates beim AG Köln



Schmitz-Justen, Walter

61 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG Bonn
Seit 1951 im richterlichen Dienst
Seit 1970 Mitglied des Bezirksrichterrates beim OLG Köln und des Haupttrichterrates



Treese, Burkhard

36 Jahre alt
Richter am AG Dortmund
Seit 1975 im richterlichen Dienst
Vorstandsmitglied der Bezirksgruppe Dortmund



Jürgens, Jürgen

43 Jahre alt
Richter am AG Münster
Seit 1969 im richterlichen Dienst
Seit 1974 Mitglied des Richterrates beim AG Münster
Seit 1979 Mitglied des Bezirksrichterrates beim OLG Hamm



Frank, Wolf-Dietrich

40 Jahre alt
Richter am LG Paderborn
Seit 1971 im richterlichen Dienst
Vorsitzender der Bezirksgruppe Paderborn



Wohlgemuth, Gisela

46 Jahre alt
Richterin am OLG Düsseldorf
Seit 1965 im richterlichen Dienst
Seit 1981 Mitglied des Hauptrich-
terrates
Mitglied der Redaktion von RiStA



Kaumanns, Günter

46 Jahre alt
Richter am AG Köln
Mitglied des Hauptrichterrates von
1976 bis 1978
Mitglied des Vorstandes der Be-
zirksgruppe Köln



Väh, Erhard

48 Jahre alt
Direktor des AG Euskirchen
Seit 1965 im richterlichen Dienst
Seit 1975 stellv. Vorsitzender des
Bezirksrichterrates beim OLG Köln
Vorsitzender der Bezirksgruppe
Bonn



Bödecker, Dr. Gisbert

47 Jahre alt
Richter am AG Hattingen
Seit 1964 im richterlichen Dienst
Seit 1970 Mitglied des Richterrates
des AG Hattingen



Meier, Dr. Otto

58 Jahre alt
Vorsitzender Richter am OLG
Hamm
Seit 1953 im richterlichen Dienst



Volkmer, Wolf-Dieter

40 Jahre alt
Richter am AG Düsseldorf
Seit 1972 im richterlichen Dienst
Seit 1979 Mitglied des Bezirksrich-
terrates beim OLG Düsseldorf
Vorsitzender der Bezirksgruppe
Düsseldorf



Hayner, Hans-Manfred

46 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG Düs-
seldorf
Seit 1964 im richterlichen Dienst
Seit 1975 Mitglied des Hauptrich-
terrates
Bis 1981 Mitglied des Vorstandes
der Bezirksgruppe Düsseldorf
Mitglied der Redaktion von RiStA



Sieger, Dr. Carl

52 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG Bonn
Seit 1960 im richterlichen Dienst
Seit 1975 Vorsitzender des Rich-
terrates beim LG Bonn



Eckardt, Lothar

55 Jahre alt

Vorsitzender Richter am LG Arnsberg

Seit 1959 im richterlichen Dienst
Vorsitzender der Bezirksgruppe Arnsberg



Neiseke, Gerold

42 Jahre alt

Richter am LG Düsseldorf

Von 1975 bis 1978 Mitglied des
Richterrates beim LG Düsseldorf

UNSERE KANDIDATEN FÜR DEN PRÄSIDENTIALRAT AUS DEM OLG-BEZIRK DÜSSELDORF



Kratz, Ernst Jürgen

47 Jahre alt

Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf

Seit 1964 im richterlichen Dienst

Seit 1975 Mitglied des Präsidialrates

Mehrere Jahre seit 1968 Geschäftsführer und Mitglied des Präsidiums des DRB



Nohlen, Otto

46 Jahre alt

Direktor des AG Krefeld

Seit 1965 im richterlichen Dienst



Wittke, Burger

43 Jahre alt

Richter am AG

zur Zeit LG Mönchengladbach

Seit 1967 im richterlichen Dienst

1975—1978 Mitglied des Richterrates des AG Mönchengladbach

Seit 1979 Mitglied des Präsidialrates

Vorsitzender der Bezirksgruppe Mönchengladbach



Ortmanns, Martin

57 Jahre alt

Vorsitzender Richter am LG Kleve

Seit 1955 im richterlichen Dienst

Vorsitzender der Bezirksgruppe Kleve

AUS DEM OLG-BEZIRK HAMM



Mette, Norbert

49 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG Essen
Seit 1961 im richterlichen Dienst
Seit 1975 Mitglied des Präsidiums
des LG Essen
Vorsitzender der Bezirksgruppe
Essen



Weiss, Christa

44 Jahre alt
Richterin am AG Dortmund
Seit 1972 im richterlichen Dienst
Seit 1977 Mitglied des Präsidiums
des AG Dortmund



Hagmann, Jürgen

40 Jahre alt
Richter am AG Bielefeld
Seit 1970 im richterlichen Dienst
Seit 1978 Mitglied des Präsidialra-
tes



Urban, Hartmut

43 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG Hagen
Seit 1968 im richterlichen Dienst
2. Vorsitzender der Bezirksgruppe
Hagen



Espey, Ernst

41 Jahre alt
Richter am OLG Hamm
Seit 1968 im richterlichen Dienst



Rasche, Wolfgang

46 Jahre alt
Direktor des AG Paderborn
Seit 1966 im richterlichen Dienst
Vorsitzender der Bezirksgruppe
Paderborn



Mattonet, Thomas

35 Jahre alt
Richter am LG Münster
Seit 1975 im richterlichen Dienst
Vorsitzender der Bezirksgruppe
Münster



Dittmann, Thomas

32 Jahre alt
Richter am LG Siegen
(abgeordnet)
Seit 1976 im richterlichen Dienst

AUS DEM OLG-BEZIRK KÖLN



Hennes, Wilhelm

54 Jahre alt

Vorsitzender Richter am OLG Köln
Seit 1957 im richterlichen Dienst
1966—1970 und seit 1975
Mitglied des Präsidialrates



Liermann, Dr. Stephan

53 Jahre alt

Vorsitzender Richter am OLG Köln
Seit 1959 im richterlichen Dienst



Ploenes, Franzjosef

44 Jahre alt

Vorsitzender Richter am LG Köln
Seit 1966 im richterlichen Dienst
Seit 1979 Mitglied des Richterrates
beim LG Köln
1973—1976 und seit 1981 Mitglied
des Präsidiums des LG Köln
Vorsitzender der Bezirksgruppe
Köln



Weiss, Alois

50 Jahre alt

Vorsitzender Richter am LG Köln
Seit 1961 im richterlichen Dienst
Seit 1970 Mitglied des Richterrates
des LG Köln
Seit 1978 Mitglied des Präsidiums
des LG Köln



Birmanns, Dr. Martin

51 Jahre alt

Direktor des AG Aachen
Seit 1960 im richterlichen Dienst
Seit 1976 Mitglied des Bezirksrich-
terrates beim OLG Köln
Vorsitzender der Bezirksgruppe
Aachen



Klenke, Anton

47 Jahre alt

Richter am AG Köln
Seit 1966 im richterlichen Dienst

UNSERE KANDIDATEN FÜR DEN VORSITZ IM PRÄSIDIALRAT



Spätner, Hans

56 Jahre alt
Präsident des AG Dortmund
Seit 1954 im richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidialrates von
1971—1975



Laum, Dr. Dieter

51 Jahre alt
Präsident des LG Duisburg
Seit 1960 im richterlichen Dienst

UNSERE KANDIDATEN FÜR DIE BEZIRKSRICHTERRÄTE

Bezirksrichterrat des
OLG-Bezirks **Düsseldorf**
Maser, Dr. Siegfried



48 Jahre alt
VRLG Mönchengladbach
Seit 1964 im richterlichen Dienst
1967—1971 Mitglied des Richterrates
am LG Mönchengladbach
Seit 1981 Vorsitzender des Bezirks-
richterrates beim OLG Düsseldorf

Bezirksrichterrat des
OLG-Bezirks **Hamm**
Pfeil, Helena



48 Jahre alt
Richterin am OLG Hamm
Seit 1963 im richterlichen Dienst
1971—1974 Mitglied des Bezirks-
richterrats Hamm
Vorsitzende des Hauptrichterrates
Seit 1979 Mitglied des Geschäftsfüh-
renden Vorstandes des DRB
Mitglied der RiStA-Redaktion

Bezirksrichterrat des
OLG-Bezirks **Köln**
Schwalb, Matthias



58 Jahre alt
VROLG Köln
Seit 1952 im richterlichen Dienst
Vorsitzender des Bezirksrichterrates
beim OLG Köln
Seit 1975 Mitglied des Geschäftsfüh-
renden Vorstandes des DRB

Düsseldorf

Schiller, Ludwig
46 Jahre alt
VRLG Duisburg

Tittel, Heinrich
47 Jahre alt
VRLG Kleve

Sieker, Hertha
41 Jahre alt
RLG Wuppertal

Volkmer, Wolf Dieter
40 Jahre alt
RAG Düsseldorf

Vygen, Dr. Klaus
43 Jahre alt
ROLG Düsseldorf

Flormann, Heinz
47 Jahre alt
RAG Düsseldorf

Jüttner, Dr. Bernhard
51 Jahre alt
ROLG Düsseldorf

Saßenhausen, Hans
38 Jahre alt
RAG Wuppertal

Rhode, Reiner
39 Jahre alt
RAG Krefeld

Müller, Robert
41 Jahre alt
RLG Krefeld

Stomps, Harald
50 Jahre alt
VRLG Krefeld

se, Dr. Klaus
38 Jahre alt
RLG Wuppertal

Coupette, Maria
47 Jahre alt
RAG Duisburg

Erdmann, Paul
41 Jahre alt
RAG Düsseldorf

Zilkens, Heinrich
49 Jahre alt
RAG Wuppertal

Benden, Karl-Ludwig
39 Jahre alt
RLG Duisburg

Schnorr, Dr. Wolfram
38 Jahre alt
RAG Düsseldorf

Hamm

Nüsse, Johannes
38 Jahre alt
RLG Dortmund

van den Hövel, Hans
50 Jahre alt
VRLG Bochum

Zielstorff, Jochen
39 Jahre alt
RAG Gelsenkirchen-Buer

Richthof, Hans-Robert
37 Jahre alt
RLG Hagen

Reineke, Alfons
45 Jahre alt
VRLG Paderborn

Tinkl, Martin
36 Jahre alt
RLG Münster

Klier, Rosemarie
43 Jahre alt
RAG Siegen

Gröger, Arnulf
46 Jahre alt
Direktor des AG Tecklenburg

Goldbeck, Hans-Bode
37 Jahre alt
RLG Detmold

Brandis, Hans-Dietrich
47 Jahre alt
Direktor des AG Herford

Schmidt, Dr. Karldieter
49 Jahre alt
ROLG Hamm

Brahm, Edmund
35 Jahre alt
RLG Dortmund

Wygold, Dr. Klaus
50 Jahre alt
VRLG Essen

von Hirschheydt, Reinhard
39 Jahre alt
RAG Lemgo

Hammer, Gerd Ulrich
37 Jahre alt
RLG Siegen

Schmittmann, Ralf-Achim
34 Jahre alt
RAG Münster

Schelp, Klaus
34 Jahre alt
RLG Münster

Köln

Schmitz-Justen, Walter
61 Jahre alt
VROLG Köln

Franz, Jürgen
38 Jahre alt
RLG Aachen

Heimsoeth, Dr. Helmut
55 Jahre alt
VRLG Köln

Väth, Erhard
48 Jahre alt
Direktor des AG Euskirchen

Schaffer, Reinhard
34 Jahre alt
RAG Aachen

Kaumanns, Günter
46 Jahre alt
RAG Köln

Sieger, Dr. Carl
52 Jahre alt
VRLG Bonn

Eckert, Rolf
45 Jahre alt
VRLG Aachen

Kleinertz, Maria-Luise
45 Jahre alt
ROLG Köln

Lickfett, Martin
45 Jahre alt
VRLG Bonn

Krückels, Dr. Wolfgang
38 Jahre alt
RAG Geilenkirchen

Anders, Dr. Monika
31 Jahre alt
RLG Köln

Poretschkin, Alexander
33 Jahre alt
RLG Bonn

Reis, Gangolf
36 Jahre alt
RAG Aachen

Hamm, Johannes-Werner
39 Jahre alt
RAG Köln

Kilches, Erhard
35 Jahre alt
RAG Bonn

Mischke, Dr. Winfried
44 Jahre alt
RLG Aachen

Besprechung des Haupttrichter- rates mit dem Justizminister

Die 3. gemeinschaftliche Besprechung zwischen dem Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit unseres Landes und der Justizministerin fand am 22. Oktober 1982 in Düsseldorf statt.

Erörtert wurde u. a. die Personal- und Nachwuchslage, die immer erschrecken-der wird. In den ersten neun Monaten dieses Jahres sind infolge des zweiprozentigen Stellenabbaus nur 19 junge Richter eingestellt worden, davon in Hamm 15, in Köln vier und in Düsseldorf keiner. Weitere Richter werden in diesem Jahr nicht eingestellt werden. Damit werden insgesamt 67 Stellen eingespарт. Das Ministerium rechnet für 1983 mit 50 bis 60, für 1984 mit 60 bis 70 und für 1985 mit 70 bis 80 Einstellungen. Damit wird dem vermehrten Arbeitsanfall nicht begegnet werden können.

Ein weiteres heißes Eisen sind die immer knapper werdenden Büchereimittel. Die Oberlandesgerichte haben inzwischen einen Mehrbedarf von 593 000,— DM angemeldet, wovon bisher 456 000,— DM bewilligt worden sind. Es kann damit gerechnet werden, daß auch der Restbetrag der angeforderten Mittel noch in diesem Jahr den Oberlandesgerichtsbezirken zugewiesen werden wird.

Erörtert wurden weiter die Ergebnisse der letzten Konferenz der Justizminister. Die einzelnen Landesregierungen sind aufgerufen, Vereinfachungsvorschläge im Zivilrecht und im Strafrecht auszuarbeiten.

Der Haupttrichterrat hat sich in der Vergangenheit wiederholt bemüht, einen vom Justizministerium erarbeiteten Beurteilungsspiegel veröffentlichen zu dürfen. Bisher vergebens, weil hierdurch angeblich gegen die Geheimhaltung von Personalakten verstoßen werde. Auch diesmal wurde kein Einverständnis erteilt. Der Haupttrichterrat wird sich aber weiter darum bemühen, den Beurteilungsspiegel — zumindest auf Landesebene — allen Kollegen zugänglich zu machen.

Wegfall der Personalnachrichten

Interessierte waren überrascht, als sich nach den Ferien 1982 an der Stelle im JMBL NW, an der diese sonst zu lesen waren, keinerlei Personalnachrichten mehr befanden; dabei war sicher, der Landesvorsitzende Walter Kühne war in den Ruhestand getreten!

Wie vom Justizministerium zu erfahren, beruhte das Fehlen dieser Rubrik nicht etwa auf ein Versehen. Danach ist vielmehr zu befürchten, daß die Personalnachrichten im JMBL NW — und damit möglicherweise auch in der DRiZ — auf Dauer verschwinden werden.

Aus der Sicht vieler Kollegen — dies war bei Gesprächen schon jetzt zu erfahren — würde damit eine in mehrfacher Hinsicht interessante Informations- und Kommunikationsmöglichkeit verlorengehen. Der Wegfall bedeutet einen weiteren Schritt zur Entpersönlichung der Arbeitswelt. Es ist nicht nur — immerhin auch als solche legitime — Neugier, wenn man unterrichtet sein will, was sich in personeller Hinsicht verändert hat, was zum Beispiel aus ei-

nem Bekannten aus Studienzeiten, früheren Kollegen oder Tagungsbekanntschaften geworden ist, die man inzwischen aus den Augen verloren hat. Ohne die Personalnachrichten läßt sich auch nur aus mündlicher — oft nicht zuverlässiger — Berichterstattung erfahren, ob und inwieweit in der Zusammenarbeit mit anderen Richtern, mit Staatsanwälten, Notaren und Rechtsanwälten Veränderungen eingetreten sind, auf die Rücksicht genommen werden muß. Ohne die Personalnachrichten bleibt weiterhin im dunkeln, wann und in welcher Weise ausgeschriebene Stellen besetzt worden sind.

Eingespärt wird dabei nichts. Datenschutzerwägungen, die ja auch alle möglichen Blüten treiben, waren, wie verlautet, nicht maßgebend. Nicht alles, was war, ist deshalb schlecht!

Das Ministerium sollte sich im übrigen wenigstens verpflichtet fühlen n zuteilen, wenn — und ab wann — eine der im JMBL. ausgeschriebenen Stellen wieder besetzt worden ist.

Hessen vorn

Unser Redaktionsmitglied Dr. Engshuber berichtet über eine Podiumsdiskussion des Landesverbandes Hessen

Unter dem ausladenden, geweihegespickten Kronleuchter des Rittersaales der Gleiburg bei Gießen versammelten sich am 23. Oktober 1982 auf Einladung des Landesverbandes Hessen zahlreiche Mitglieder und Gäste um den Bundestagsabgeordneten Benno Erhard (CDU), Dr. Alfred Emmerlich (SPD) und Wolfram Bergerowski (FDP). Aus Anlaß des derzeit vorliegenden Entwurfs einer weiteren Änderung der StPO soll die Meinung des Richterbundes zu dem Gesetzesvorschlag dargelegt werden. Die Schloßgespenster hatten die kulinarische Versorgung der Gäste übernommen und bemühten sich vergebens, mit knirschenden Sohlen das knarrende Parkett lautlos zu bewältigen; die Redner beschworen — absolut nicht auf Lautlosigkeit bedacht — ein anderes Gespenst: den Niedergang der Deutschen Strafrechtspflege.

Die vorbereiteten Redebeiträge der Richterbundsmitglieder kreisten um zwei Schwerpunkte; die Massen-(OWi)- und die Großverfahren. Während die Abgeordneten ihre Langeweile hinter gehorsam interessierten Gesichtern verbargen, führten zunächst die Wortführer der mit Bußgeldverfahren befaßten Richter mäßig gestraffte Klage, die in dem Vorbringen kulminierte, aus der Masse der Verfahren und aus

den einer Verurteilung insbesondere durch ausufernde Beweisanträge entgegengesetzten Widerständen der rechtsschutzversicherten, bestens verteidigten Betroffenen ergebe sich eine zunehmende, in Widerstreit zum Dienstleid stehende Neigung zur Einstellung. Leider gingen die Vortragenden in diesem Zusammenhang mit keinem Wort auf § 77 OWiG, nach dem der Bußgeldrichter auch jetzt schon weitgehend den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt, noch auf die ständige Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte ein, die in Rechtsbeschwerdeverfahren den Betroffenen mit dem Vorbringen eines angeblich zu Unrecht abgelehnten Beweisantrages ohnehin nicht zu Gehör kommen lassen.

Zu den Wirtschaftsstrafverfahren — Großverfahren — wies Oberstaatsanwalt Schäfer (Köln) auf die ausufernden Befangenheits- und Beweisanträge zahlreicher Verteidiger hin, die in der Öffentlichkeit und bei den Schöffen den Eindruck mangelhafter Ermittlungstätigkeit durch die Staatsanwaltschaft zu erwecken versuchten. Wesentlicher und für die gleichmäßige Rechtsgewährung mit vernichtenden Folgen verbundener weiterer Zweck des in Großverfahrens zum Beginn der Hauptverhandlung stets wiederkehrenden Nervenkrieges sei zudem, das Gericht aus dem für die Hauptverhandlung und weitere anstehende Termine vorgesehenen Zeitplan zu bringen. Namentlich im Herstattverfahren hätten die Verteidiger 653 Be-

Falls die Adressaten der richterlichen Appelle, die Bundesratsabgeordneten, von denen namentlich Erhard und Bergowski schon zu Beginn der Diskussion erhebliche Distanz zu den vorgeschlagenen Vereinfachungsvorschlägen hatten erkennen lassen, durch die Klagen der Richter beeindruckt worden sein sollten, hat diese Wirkung Sardes auszuführen keinesfalls überdauert. Es ist bedauerlich, daß der von seiner Werte aus unzweifelhaft „objektiv“ denkende Schlußrechner mit wohlgesetztem, nach Übergangskraft und Formulierungsbildung

Am 18. August 1982 sagte — wieder mission. Neben Einzelheiten betreff Staatsanwälte und neben einem erne Forderung, die Regelung der Personalanwältel langfristig bei der anstehendes in dieses mit einzubeziehen, besonder Möglichkeiten eines erweiterten Einsatzstätigkeit und weitere Rationalisierung versucht werden, beim Justizministerium getrennter Statistiken über Amtsanwälte hinzuwirken.

Schließlich trat der zum Abschluß der Diskussion als „Sachverständiger“ aufgetretene Prof. Dr. Sarstedt, früherer Bundesrichter und jetziger Strafverteidiger, in völligem Widerspruch zur Intention der Veranstaltung den Vorrednern in vollem Umfang entgegen und bezeichnete deren Klagen als übertriebene Angst vor den Revisions- und Rechtsbeschwerdegerichten. Er bemerkte, jedes Gericht entwickle seinen eigenen Verhandlungsstil, dem die Verteidiger sich anpassen. Sobald ein Gericht übertriebene Ängstlichkeit bei der Prüfung von Beweisartikeln erkennen lasse, werde dieser Schwachpunkt von der Verteidigung ausgenutzt. Er empfahl den Richtern, statt ihre Arbeitskraft an die über-sorgfältige Prüfung unsinniger Beweisartikeln zu verschwenden, die Urteilsgründe besser und in sich schlüssiger abzufassen, wodurch allein den Urteilshebungen, die für die Richter völlig zu Unrecht dieselbe traumatisierende Wirkung hätten wie die Schlange für das Kaminchen, vorgebeugt werden

Die Angriffe der Redner auf § 244 Abs. 3 StPO entbehren im übrigen je-
der Grundlage. § 244 Abs. 3 StPO sei
die 1931 in das Gesetz aufgenommenen
Essens aus der Rechtsprechung des
Reichsgerichts zum Beweisantragsrecht
in den Jahren 1879 bis 1929; am 1. Sep-
tember 1939 sei die Vorschrift im übr-
igen bis nach Kriegsende außer Kraft ge-
setzt worden, so daß das von zahlrei-
chen Befürwortern einer Änderung der
Vorschrift vorgebrachte Argument,
§ 244 Abs. 3 StPO habe sich als ungeeig-
net erwiesen, den Rechtsstaat zu retten,
völlig unzutreffend sei. An diesem emp-
findlichen Punkt des Strafprozesses den
Hobel anzusetzen, müsse der Gesetzge-
ber nach allem ganz besonders scheuen.

Kredit-Information zu Sonderkonditionen
für alle Beamte und Angestellte d. ö. D.

Wir vermitteln Darlehen mit Laufzeiten bis zu 20 Jahre

- Lange Laufzeiten — geringe monatliche Belastung
- Zinssatz (fest) effektiv ab 7,75%
- Angestellendarlehen — Laufzeit bis 15 Jahre
- Günstige Hypothekenvermittlung

Kreditbeispiel (für einen 30jährigen Beamten)

- 40 000,— DM/Laufzeit 20 Jahre, mon. 417,41 DM
- 60 000,— DM/Laufzeit 20 Jahre, mon. 617,29 DM

Diese günstige monatliche Gesamtbelastung schließt eine Kapitalversicherung in gleicher Höhe ein. Nach Tilgung erfolgt hohe Gewinnausschüttung. Fordern Sie sofort unser verbindliches Angebot an.

M. u. K. Körner Kapitalvermittlungsges. mbH
 Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 300 100 00)
 Am Bild 15, 6972 Tauberbischofsheim, Telefon (0 93 41) 40 44

Effektiver Jahreszins 7,91%

Informations-Coupon

Name: Vorname: Geb.-Datum:
 Beruf: Geb.-Datum: Straße:
 Wohnort: Geb.-Datum:
 Vorname Ehefrau: Geb.-Datum:
 Kinder u. 18 J.: Telefon:

● Beratungsbuch erwünscht am
 Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Mit der
 Auskunftsanfrage über Schutts bin ich einverstanden. Bitte legen Sie
 Verdienstabrechnung, Beamteneinkunde und Unterlagen über laufende
 Kredite bei.

Kreditleitung

Was ist an den Vorurteilen über das Bausparen wirklich dran?

Die meisten Menschen halten es für gut und richtig, möglichst früh mit dem Bausparen anzufangen. Aber nur wenige tun es rechtzeitig.

Der Wunsch nach den eigenen vier Wänden kapituliert vor der vermeintlichen Realität.

Deshalb möchten wir, die BHW-Bausparkasse, einiges richtigstellen, was oft falsch gesehen wird.

Vorurteil Nr. 1:

Bausparen bringt zu wenig Zinsen.

Wer nur auf die Zinsprozente achtet, hat recht, sieht die Sache aber zu einseitig.

Nimmt man zu den Zinsen auf Bausparguthaben die Summe aller weiteren Vorteile (Steuervorteile oder staatliche Förderung und zinsgünstiges Darlehen), dann bringt Bausparen eine viel höhere Rendite, als die meisten glauben. Und nur darauf kommt es an:

Auf den Netto-Effekt – das, was unter dem Strich bleibt.

Vorurteil Nr. 2:

Die Bau- und Bodenpreise laufen einem davon. Da ist für den Normalverdiener kaum noch was zu machen.

Zugegeben: Der Erwerb von Eigentum ist heute nicht leicht. Aber auch nicht schwerer als vor 20 Jahren, wenn man die Kosten an den Einkommen mißt.

Gegen die Preise auf dem Immobilienmarkt gab und gibt es nichts Besseres als einen Bausparvertrag. Denn der Anspruch auf ein zinsgünstiges Darlehen ist – gerade in Hochzinszeiten – besonders wichtig. Übrigens: Die Preise scheinen sich auf dem derzeitigen Niveau einzupendeln, sind teilweise sogar rückläufig.

Vorurteil Nr. 3:

Der Staat spart überall. Die Bausparprämie ist sicher auch bald dran.

Es liegt im Interesse des Gemeinwohls, wenn möglichst viele Bürger sparen, um Wohnraum für sich und andere zu schaffen. Deshalb ist Bausparen die Sparform, die am höchsten gefördert wird. Es ist sogar geplant, den privaten Wohnungsbau künftig noch stärker zu unterstützen.

Wir sind überzeugt: Auch weiterhin ist mit Hilfe des Staates zu rechnen. In der Anspar- und in der Tilgungsphase.

Vorurteil Nr. 4:

Für die Zuteilung muß man jetzt wohl Schlange stehen.

Richtig ist, daß sich die Wartezeiten verlängert haben. Aber hiervon sind in erster Linie diejenigen betroffen, die am liebsten heute einen Bausparvertrag abschließen, gleichzeitig 40% einzahlen und morgen über das zinsgünstige Darlehen verfügen möchten.

Für alle, die das Bausparen in seiner ursprünglichen Form nutzen, indem sie rechtzeitig mit dem Sparen beginnen, trifft dies weniger zu.

Vorurteil Nr. 5:

Ob man in ein paar Jahren bauen will, kann man heute noch nicht wissen.

Ein Bausparvertrag zwingt Sie nicht zum Bauen. Er ist so vielseitig einsetzbar, daß es sich auf jeden Fall lohnt, mit dem Sparen anzufangen. Neu bauen, Haus oder Eigentumswohnung kaufen, Altbau instandsetzen. An- und Umbauen, Renovieren, Modernisieren, Darlehen ablösen, Miterben auszahlen – so viele Vorhaben lassen sich verwirklichen, unabhängig von den Kapitalmarkt-Zinsen. Und wer etwas ganz anderes machen will, der hat – selbst wenn er staatliche

Leistungen in Anspruch genommen hat – nach Ablauf der steuerlichen Bindungsfrist sein Geld zur freien Verfügung. Einschließlich aller Zinsen und Zuschüsse.

Vorurteil Nr. 6:

Schade um die Abschlußgebühr. Die ist in jedem Fall verloren.

Nicht beim BHW:

Nur wer das Zuteilungsdarlehen, also die echte Finanzierungsleistung, in Anspruch nimmt, zahlt hierfür die Abschlußgebühr. Bei Kündigung vor Zuteilung und vor Ablauf von vier Jahren berechnen wir lediglich eine geringe Auflösungsgebühr. Bei Kündigung nach Ablauf von 6 Jahren entfällt auch diese.

Vorurteil Nr. 7:

Meine Mietwohnung ist so schön billig. Besser kann ich es gar nicht haben.

Schon manche Mietwohnung, die billig war, ist im Laufe der Jahre erheblich teurer geworden. Und eine Kündigung ist auch nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Aber selbst bei einer billigen Wohnung sind Mietkosten verlorene Ausgaben, während Tilgungskosten für Bauspardarlehen letztlich zu einem großen Teil in die eigene Tasche fließen und so zu Vermögen führen.

Aber selbst wenn Sie Mieter bleiben wollen, können Sie jetzt auch mit Hilfe eines Bausparvertrages Ihre Wohnung modernisieren und damit einer Mieterhöhung oder Kündigung vorbeugen.

Vorurteil Nr. 8:

Ich spare lieber für meine Kinder und mein Alter. Dafür ist Bausparen nicht geeignet.

Kaum eine Geldanlage erzielt so hohen und sicheren Wertzuwachs wie Haus- und Wohnungsbesitz. Ein Haus, das z.B. vor zehn Jahren gebaut wurde, kann heute das Doppelte wert sein.

Ganz abgesehen von der Sicherheit und Unabhängigkeit, die etwas Eigenes vermittelt. Und die Sie Ihren Nachkommen vererben.

BHW-Bausparen heißt:

Eigentum schaffen – Unabhängigkeit erwerben – die Zukunft auf eine sichere Grundlage stellen.

BHW

Bausparkasse
für den öffentlichen Dienst.

Ihr BHW-Berater hilft Ihnen ganz persönlich.

Coupon – Bitte einsenden an BHW, Postfach 666, 3250 Hameln 1.

Bitte schicken Sie mir meinen BHW-Berater, der mir den Nutzen erklärt, den ich persönlich von einem Bausparvertrag habe.

Bitte in Blockschrift ausfüllen		0 1 5 1
Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl	Ort	
Telefon		
Öffentlicher Dienst: ☐ Ja ☐ Nein		